

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 U 54/23
310 O 316/21
LG Hamburg

Verkündet am 21.11.2024

Poggensee, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



NZB: 23.12.24

Begründung NZB: 21.01.25

not. ada

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- 1) **Sony Music Entertainment Germany GmbH**, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] - Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -
- 2) **Universal Music GmbH**, [REDACTED]
[REDACTED] - Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -
- 3) **Warner Music Group Germany Holding GmbH**, [REDACTED]
[REDACTED] - Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

[REDACTED]

gegen

Jonas Pasche, [REDACTED] - Beklagter, Widerkläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2024 für Recht:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 31.03.2023, Az. 310 O 316/21, wird hinsichtlich des Widerklageantrags verworfen und im Übrigen zurückgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil und die angefochtene Entscheidung sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung wegen des Unterlassungsausspruchs gemäß landgerichtlichem Urteil Ziffer 1.1., 1.2., 1.3. und 2. jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- € abwenden, sofern nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung ihrerseits Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Wegen des Kostenausspruchs kann der Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des jeweiligen Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerinnen werfen dem Beklagten die Beteiligung an der Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG vor. Sie wenden sich gegen eine Verbreitung der Software „youtube-dl“, die ein Herunterladen von YouTube-Musikvideos ermöglicht. Die Klägerinnen fordern – gestützt auf Tonträgerherstellerrechte und soweit im Berufungsverfahren noch von Belang – Unterlassung sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht. Mit seiner Widerklage verlangt der Beklagte Ersatz der Rechtsanwaltskosten für seine vorgerichtliche Rechtsverteidigung.

Die Klägerinnen sind Unternehmen der Tonträgerherstellerindustrie.

Der Beklagte betreibt einen Web-Hosting-Dienst und bewirbt diesen über die Internetseiten uberspace.de und jonaspasche.com. Er ist sog. Host-Provider. Seinen Kunden stellt der Beklagte Speicherplätze auf Servern zur Verfügung, auf denen die Kunden Internetseiten ablegen können. Darüber hinaus bietet er (weitere) technische Unterstützung für den Betrieb von Internetseiten an. Für die Web-Hosting-Dienste zahlen seine Kunden einen monatlichen Betrag. U.a. stellte der Beklagte Speicherplatz für die Internetseite youtube-dl.org zur Verfügung. Über diese Internetseite konnte die Software „youtube-dl“ heruntergeladen werden. Die Software „youtube-dl“ ist auf dem Server eines Dritten, „GitHub“, gespeichert.

Die vom Beklagten gehostete Internetseite youtube-dl.org enthält kein Impressum und auch sonst keine Angabe der Namen und Anschriften der Personen, die die Internetseite betreiben. Die Möglichkeit, die Software „youtube-dl“ über einen auf der Internetseite vorhandenen Link herunterzuladen, hat im September 2020 und zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster

Instanz bestanden.

„Youtube-dl“ ist eine Open-Source-Software, die als Download-Manager für Video- und Audioinhalte von YouTube und anderen Videoplattformen eingesetzt werden kann. Sie ermöglicht das Herunterladen von YouTube-Inhalten, die dort für den Abruf im (kostenfreien) Streaming-Dienst bereitgehalten werden.

Die Betreiberin von YouTube setzt eine Technologie ein, die als „Rolling Cipher“ bezeichnet wird [cipher = Code, Chiffre, Verschlüsselung]. Ob es sich hierbei um eine Verschlüsselung handelt und ob die Technologie eine wirksame technische Schutzmaßnahme i.S.v. § 95a UrhG ist, steht zwischen den Parteien im Streit. Der kostenfreie Streaming-Dienst von YouTube funktioniert jedenfalls in der Weise, dass der Speicherort einer jeweiligen Audio- und Videodatei für den Nutzer nicht unmittelbar aus der URL-Zeile seines Browsers ersichtlich ist. Audio- und Videodateien können (außerhalb von Abonnement-Verträgen) nicht unmittelbar durch einen Download-Button heruntergeladen werden. Wenn ein Internetnutzer YouTube-Inhalte anfordert, indem er eine „Standard-URL“, z.B. in der Form [www.youtube.com/watch?v=\[VIDEO_ID\]](http://www.youtube.com/watch?v=[VIDEO_ID]) sendet, schickt YouTube URL-Fragmente an den Browser zurück. Browser, die für die YouTube-Player-Technologie geeignet sind, schaffen aus den Fragmenten die Medien-URL, die benötigt wird, um die Audio-/Videoinhalte abzurufen. Da die Betreiberin von YouTube den Algorithmus für die Umwandlung der Medien-URL häufig ändert (vgl. auch Anlage K6), wird hierfür auch die Bezeichnung „Rolling Cipher“ verwendet.



Die Klägerinnen haben eine Umgehung von Schutzmaßnahmen betreffend die Musikaufnahmen „Kopfüber“ der Künstlerin Mia (betreffend die Klägerin zu 1), „Kein Lied“ des Künstlers Wincent Weiss (betreffend die Klägerin zu 2) und „Higher Ground“ des Künstlers Robin Schulz (betreffend die Klägerin zu 3) beanstandet. Diese Tonaufnahmen werden seit längerer Zeit über YouTube-Kanäle zum Abruf angeboten, wobei von YouTube - jedenfalls teilweise - Werbespots eingespielt werden. Am 22.09.2020 nahm ein Ermittler der proMedia GmbH, der Zeuge Dominik Kunath, unter Zuhilfenahme der Software „youtube-dl“ Downloads der streitgegenständlichen Tonaufnahmen von der Plattform YouTube vor.

Mit Anwaltsschreiben vom 22.09.2020 ließen die Klägerinnen den Beklagten abmahnen (Anlage K10). Im Abmahnschreiben warfen sie dem Beklagten vor, durch das Hosten der Internetseite youtube-dl.org einen wesentlichen Beitrag zu leisten, dass Internetnutzer sich mittels der Software „youtube-dl“ Inhalte der Plattform YouTube herunterladen, die nicht für den Download bestimmt seien. Die Software „youtube-dl“ ermögliche die Umgehung einer wirksamen

technischen Schutzmaßnahme. Der Beklagte wurde aufgefordert, es zu unterlassen, wirksame technische Schutzmaßnahmen der streitgegenständlichen Tonaufnahmen zu umgehen, wie dies durch die Software „youtube-dl“ geschehen sei, und es zu unterlassen, „eine Software zu gewerblichen Zwecken zu besitzen und/oder Kopien der Software zu verbreiten und/oder mittels der Website <https://youtube-dl.org/> oder einem vergleichbaren Dienst eine Dienstleistung zu erbringen, die es ermöglicht, auf der Videoplattform YouTube zum Abruf als Stream bereitgehaltene Tonaufnahmen, die mittels einer Chiffrierung oder einer ähnlichen Maßnahme vor dem direkten Zugriff zum Zwecke des Herunterladens geschützt sind, zu vervielfältigen, wie es hinsichtlich der [streitgegenständlichen] Tonaufnahme[n] (...) mittels der Software Download-DL geschehen ist“. Die Klägerinnen forderten den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung und zur Auskunft über (u.a.) die Anzahl der Downloads der Software und den Umsatz auf, der mit dem Vertrieb der Software erzielt wurde.

Der Beklagte ließ mit Anwaltsschreiben vom 01.10.2020 (Anlage K11) die klägerischen Forderungen zurückweisen.

Die Klägerinnen haben am 21.12.2021 die vorliegende Klage erhoben.

Die Klägerinnen haben geltend gemacht, sie seien als jeweilige Tonträgerhersteller aktivlegitimiert. Zweck der Software „youtube-dl“ sei es, technische Schutzmaßnahmen von YouTube zu umgehen, um ein dauerhaftes Abspeichern der über YouTube gestreamten Inhalte zu ermöglichen. Die Betreiberin von YouTube setze eine Verschlüsselungstechnik („Rolling Cipher“) ein, bei der es sich um eine wirksame technische Schutzmaßnahme handele, die den Download von Plattforminhalten verhindern solle. Dass YouTube dies bezwecke, könne   als Zeuge bestätigen und ergebe sich auch aus dessen schriftlicher Stellungnahme vom 29.09.2021 (Anlage K6). Außerdem sei dies aus den Nutzungsbedingungen des Dienstes YouTube zu schließen, nach denen Vervielfältigungen im Grundsatz unzulässig seien. Die Betreiberin von YouTube komme mit der Verschlüsselungstechnik den Anforderungen der Lizenzvereinbarungen nach, die sie mit Inhabern von Urheberrechten geschlossen habe.

Dem Beklagten sei eine Beihilfe zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a Abs.1 UrhG vorzuwerfen. Außerdem habe der Beklagte gegen das Verbot des § 95a Abs. 3 UrhG verstoßen. Durch das fortgesetzte Hosten der Internetseite youtube-dl.org in Kenntnis der Rechtsverletzung unterstütze er die Verbreitung der Umgehungssoftware, wobei er sogar eine zentrale Rolle einnehme. Zudem erbringe er eine Dienstleistung, die der Umgehung technischer

Schutzmaßnahmen diene. Sollte der Beklagte nicht als Gehilfe haften, wäre er jedenfalls als sog. Störer verantwortlich.

Die Klägerinnen haben in erster Instanz beantragt,

I. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre),

1. im Verhältnis zur Klägerin zu 1) zu unterlassen, wirksame technische Schutzmaßnahmen der Tonaufnahme „Kopfüber“ der Künstlerin „Mia“ ohne Zustimmung der Klägerin zu 1) zu umgehen;


2. im Verhältnis zur Klägerin zu 2) zu unterlassen, wirksame technische Schutzmaßnahmen der Tonaufnahme „Kein Lied“ des Künstlers „Wincent Weiss“ ohne Zustimmung der Klägerin zu 2) zu umgehen;

3. im Verhältnis zur Klägerin zu 3) zu unterlassen, wirksame technische Schutzmaßnahmen der Tonaufnahme „Higher Ground“ des Künstlers „Robin Schulz“ ohne Zustimmung der Klägerin zu 3) zu umgehen;

wie es hinsichtlich der vorerwähnten Tonaufnahmen durch die Software „youtube-dl“ durch die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Website youtube-dl.org geschehen ist, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte;

II. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, eine Software oder Kopien der Software zu verbreiten und/oder mittels der Website <https://youtube-dl.org/> oder einem vergleichbaren Dienst eine Dienstleistung zu erbringen, die es ermöglicht, auf der Videoplattform YouTube zum Abruf als Stream bereitgehaltene Tonaufnahmen, die mittels einer Chiffrierung oder einer ähnlichen Maßnahme vor dem direkten Zugriff zum Zwecke des Herunterladens geschützt sind, zu vervielfältigen, wie es hinsichtlich der unter Ziffer I. des Klageantrages aufgezählten Tonaufnahmen durch die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Website youtube-dl.org geschehen ist, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte;

III. den Beklagten zu verurteilen, Auskunft über folgende Informationen zu erteilen:

- Anzahl der Downloads der „youtube-dl“ Software über die Website youtube-dl.org von den unterschiedlichen Quellen;
- Umsatz (einschließlich Spenden), der vom Beklagten auf sein Geschäftskonto mit dem Vertrieb der Software erzielt wurde;
- Informationen zu den heutigen Verantwortlichen, finanziellen Unterstützern, Entwicklern etc. Die Informationen sollten vor allem Namen und Anschriften der Betreiber der Website „youtube-dl“-org sowie der Entwickler der Software „youtube-dl“ mit den Benutzernamen ;

IV. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist,

- der Klägerin zu 1) für den unberechtigten Download der Tonaufnahme „Kopfüber“ der Künstlerin „Mia“,
- der Klägerin zu 2) für den unberechtigten Download der Tonaufnahme „Kein Lied“ des Künstlers „Wincent Weiss“,
- der Klägerin zu 3) für den unberechtigten Download der Tonaufnahme „Higher Ground“ des Künstlers „Robin Schulz“

unter Verwendung der Software „youtube-dl“ in der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz zu leisten;

V. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerinnen zu gleichen Teilen insgesamt EUR 2.706,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat in erster Instanz beantragt,

die Klage abzuweisen und

widerklagend:

die Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen zu verurteilen, an ihn EUR 2.638,42 vorgerichtliche Anwaltskosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2020 zu zahlen.

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Aktivlegitimation der Klägerinnen bestritten.

Weiter hat der Beklagte geltend gemacht, die von YouTube eingesetzte Maßnahme „Rolling Cipher“ sei keine technische Schutzmaßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 Satz 1 UrhG. Bei der gebotenen objektiven Betrachtung werde „Rolling Cipher“ zu verschiedenen Zwecken eingesetzt, deren gemeinsamer Nenner darin bestehe, zur Optimierung des werbefinanzierten Geschäftsmodells von YouTube beizutragen. Dass Nutzer durch den Einsatz der „Rolling Cipher“ vom Herunterladen der Videos entmutigt werden könnten, sei nur einer der Zwecke.

„Rolling Cipher“ sei jedenfalls keine wirksame Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG. Es werde kein nennenswerter Mindestschutz gewährleistet, weil die Maßnahme mit den allgemein verfügbaren Programmwerkzeugen problemlos umgangen werden könne. Die eine Umgehung ermöglichenden Programmwerkzeuge seien allgemein verfügbar, etwa in offiziellen App-Stores, über Online-Portale wie „chip.de“ und über zahlreiche andere Wege, und für jedermann bedienbar.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht gewahrt. Rechtsschutz bestehe nur für Maßnahmen, die verhältnismäßig seien und nicht über das Erforderliche hinausgingen. Die Klägerinnen hätten nicht dargelegt und nicht bewiesen, dass es keine anderen Maßnahmen gebe, die zu einer geringeren Beeinträchtigung oder Beschränkung zulässiger Handlungen Dritter führten und einen vergleichbaren Schutz böten. Die Software, die YouTube im Rahmen von speziellen Diensten wie „YouTube-Music“ nutze, stelle eine effektive Verschlüsselung dar und sei geeigneter und gegenüber rechtmäßigen Handlungen weniger einschränkend als „Rolling Cipher“.

Die Software „youtube-dl“ könne zu unzähligen Zwecken genutzt werden. Sie ermögliche u.a. Journalisten, Wissenschaftlern, Strafverfolgungsbehörden und Menschenrechtsorganisationen die Dokumentation und Beweissicherung betreffend Rechtsverletzungen.

Nutzer, die mittels „youtube-dl“ Inhalte von YouTube herunterluden, handelten nicht mit dem für einen Verstoß gegen § 95a Abs.1 UrhG erforderlichen Umgehungsvorsatz. Ihnen sei nicht bekannt, dass sie eine wirksame technische Maßnahme umgingen. Tools zum Herunterladen von YouTube-Videos seien weit verbreitet. Dem Nutzer werde durch eine einfache Internetrecherche bestätigt, dass ein Herunterladen im Rahmen der Privatkopieschranke des § 53 UrhG erlaubt sei.

Es sei auch keine der Tatbestandsvarianten des § 95a Abs. 3 UrhG verwirklicht.

Er, der Beklagte, sei nicht verantwortlich, da er als Betreiber eines Webhosting-Dienstes gem. § 10 TMG haftungsprivilegiert sei. Er müsse erst dann tätig werden, wenn er auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden sei, was auch mit der klägerischen Abmahnung vom 22.09.2020 nicht geschehen sei.

Jedenfalls fehle es am sog. doppelten Gehilfenvorsatz. Erforderlich sei Kenntnis der konkreten Haupttat. Da er mit dem Webhosting eine neutrale Handlung ausführe, könnte eine Beihilfe allenfalls angenommen werden, wenn das Handeln des Haupttäters ausschließlich auf die Begehung einer strafbaren Handlung abziele und der Hilfeleistende dies wisse.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 31.03.2023 der Klage überwiegend (ab 25.09.2020 und bis auf die Abmahnkosten) und der Widerklage zu einem Teil stattgegeben. Es hat den Beklagten verurteilt, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel im Verhältnis zur Klägerin zu 1) zu unterlassen, Dritten dabei Beihilfe zu leisten, wirksame technische Schutzmaßnahmen der Tonaufnahme „Kopfüber“ der Künstlerin Mia ohne Zustimmung der Klägerin zu 1) zu umgehen, im Verhältnis zur Klägerin zu 2) zu unterlassen, Dritten dabei Beihilfe zu leisten, wirksame technische Schutzmaßnahmen der Tonaufnahme „Kein Lied“ des Künstlers Wincent Weiss ohne Zustimmung der Klägerin zu 2) zu umgehen, im Verhältnis zur Klägerin zu 3) zu unterlassen, Dritten dabei Beihilfe zu leisten, wirksame technische Schutzmaßnahmen der Tonaufnahme „Higher Ground“ des Künstlers Robin Schulz ohne Zustimmung der Klägerin zu 3) zu umgehen, wie es hinsichtlich der vorerwähnten Tonaufnahmen durch die Software „youtube-dl“ durch die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Website <https://youtube-dl.org> geschehen ist, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte. Das Landgericht hat den Beklagten weiter zur Unterlassung verurteilt, Dritten Beihilfe zu leisten, eine Software oder Kopien der Software zu verbreiten, die es ermöglicht, auf der Videoplattform YouTube zum Abruf als Stream bereitgehaltene Tonaufnahmen, die mittels einer Chiffrierung oder einer ähnlichen Maßnahme vor dem direkten Zugriff zum Zwecke des Herunterladens geschützt sind, zu vervielfältigen, wie es durch die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Website <https://youtube-dl.org> geschehen ist, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte. Daneben hat das Landgericht den Beklagten zur Auskunftserteilung ab dem 25.09.2020 verurteilt und die Verpflichtung zum Schadensersatz ab diesem Zeitpunkt festgestellt. Im Übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hat das Landgericht die Klägerinnen verurteilt, an den Beklagten vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 1.211,50 nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 21.11.2020 zu zahlen. Im Übrigen hat das Landgericht die Widerklage abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf das angegriffene Urteil Bezug genommen.

Mit seiner Berufung wendet sich der Beklagte gegen seine Verurteilung und die Teilabweisung seiner Widerklage. Er erstrebt im Berufungsverfahren eine vollständige Klageabweisung sowie eine vollständige Stattgabe seiner Widerklage.

Der Beklagte meint, der gem. § 529 ZPO relevante Sachverhalt gebiete eine andere Entscheidung. Das angegriffene Urteil verletze an zentralen Stellen seine, des Beklagten, Rechte i.S.v. § 546 ZPO. Das Landgericht habe insbesondere § 95a UrhG nicht richtig angewendet.

Er, der Beklagte, habe weder Beihilfe zu einer Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen gem. § 95a Abs. 1 UrhG noch zu einer Handlung gemäß § 95a Abs. 3 UrhG geleistet.

Er betreibe einen Web-Hosting-Dienst und damit im Kern einen Dienst gem. § 10 TMG bzw. Art. 6 Digital Services Act (DSA), der haftungsrechtlich privilegiert sei. Entscheidend komme hinzu, dass die Software „youtube-dl“ nicht auf seinen Servern, sondern auf den Servern eines Dritten, „GitHub“, gespeichert sei. Er, der Beklagte, halte weder eigene Informationen i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG bereit noch speichere er fremde Informationen i.S.v. § 10 TMG. Im telemedien-rechtlichen Sinne stelle die Software „youtube-dl“ eine Information dar, zu der der Beklagte allenfalls den Zugang gem. § 8 Abs. 1 TMG vermittele: Ein Nutzer betrete die Website und klicke den Link, den er, der Beklagte, nicht selbst gesetzt habe. Die auf seinen, des Beklagten, Servern abgelegte Technologie leite den Nutzer lediglich technisch an den „GitHub“-Server weiter. Er erbringe daher eine neutrale Leistung.

Zu Unrecht habe das Landgericht eine Beihilfe zu einer Verletzung von § 95a Abs. 1 UrhG (Antrag zu I.) und zu einer Verletzung von § 95a Abs. 3 UrhG (Antrag zu II.) angenommen.

Es fehle an einer Haupttat im Hinblick auf eine Umgehung gem. § 95a Abs. 1 UrhG. Auf die Ermittlungsperson Kunath könne nicht abgestellt werden, da dessen Tat nicht rechtswidrig gewesen sei, da er mit Wissen und Wollen der Klägerinnen und damit mit tatbestandsausschließendem Einverständnis gehandelt habe. Eine Wiederholungsgefahr bestehe damit nicht. Die vom Landgericht unspezifisch in den Raum gestellte abstrakte „Begehungsgefahr“ werde nicht näher begründet. Die landgerichtlichen Ausführungen genügten nicht, um eine konkrete Erstbegehungsgefahr annehmen zu können. Es seien strenge Anforderungen zu stellen. Es müsse dargetan werden, dass unmittelbar zu besorgen sei, dass ein (vermeintlich) rechtswidrig handelnder Nutzer mit Wissen und Wollen des Beklagten die Website youtube-dl.org aufsuche, sich die Software „youtube-dl“ herunterlade und dann die in den Ziffern 1.1. bis 1.3. genannten Titel herunterlade.

Es genüge für die Annahme einer Beihilfehandlung des Beklagten an einer Umgehung i.S.v. § 95a Abs. 1 UrhG nicht, dass ein potenzieller Täter irgendwelche geschützten Tonaufnahmen herunterlade. Vielmehr müsse dargelegt und bewiesen sein, dass unmittelbar bevorstehe, dass die konkret gegenständlichen Tonaufnahmen unter Zuhilfenahme der Software „youtube-dl“ nach Download von der Internetseite youtube-dl.org heruntergeladen würden. Werde dies zur Begründung einer konkreten Erstbegehungsgefahr nicht dargetan, mangle es den Klägerinnen an der Aktivlegitimation.

Die erforderliche Bösgläubigkeit der Nutzer habe das Landgericht zu Unrecht angenommen. Konkrete Feststellungen hierzu habe das Landgericht nicht getroffen.

Es liege keine Kennzeichnung gem. § 95d Abs. 1 UrhG und gem. Art. 246 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB vor. Derartige Hinweise fehlten beim Streaming-Angebot von YouTube. Aus dem Fehlen einer solchen Kennzeichnung leite der Nutzer im Umkehrschluss ab, dass eine technische Schutzmaßnahme nicht vorhanden sei. Dies gelte insbesondere dann, wenn es viele technische Wege gebe, die vermeintliche Maßnahme zu umgehen. Nutzer seien es seit Jahrzehnten gewohnt, Musiktitel aufgrund der Privatkopieschranke des § 53 UrhG aufzeichnen zu dürfen. Ohne Kennzeichnung werde diese Annahme auch bei rechtmäßig im Internet zum Abruf bereit gehaltenen Musiktiteln nicht erschüttert.


Es liege auch keine Beihilfehandlung von ihm, dem Beklagten, vor. Mit dem Hosting der Website youtube-dl.org habe er keine Beihilfehandlung begangen. Dies gelte sowohl für die Verurteilung im Tenor zu 1. als auch im Tenor zu 2. Ihm, dem Beklagten, sei die Umgehung einer Schutzmaßnahme nicht objektiv zurechenbar. Sein Verhalten habe keine Auswirkung darauf, ob die Software „youtube-dl“ von Dritten aus dem Angebot von „GitHub“ heruntergeladen werde und ob ein Dritter trotz „Rolling Cipher“ die gegenständlichen Musikaufnahmen bei YouTube herunterlade. Er, der Beklagte, begehe in Bezug auf das Herunterladen der gegenständlichen Tonaufnahmen eine komplett neutrale Handlung. Seine Handlung unterscheide sich nicht von der Leistung anderer Unternehmen, die Dritten Speicherplatz zur Verfügung stellten. Auf seinem, des Beklagten, Speicherplatz betreibe der Dritte lediglich eine Informationsseite. Wenn die in seinem Angebot gehostete Webseite verschwinde, sei die Software noch an vielen weiteren Stellen im Internet und insbesondere bei „GitHub“ selbst abrufbar. Die Software könne außerdem über folgende deutschsprachige Internetseiten heruntergeladen werden: chip.de, heise.de, de.wikipedia.org, computerbild.de, winfuture.de, focus.de. Die Seiten seien wesentlich reichweitenstärker und suchmaschinenoptimierter als die Seite youtube-dl.org. „Youtube-dl“ sei nicht das einzige Instrument, mit dem YouTube-Videos heruntergeladen werden könnten. Eine

Risikoerhöhung gehe mit seiner, des Beklagten, Handlung – der Zurverfügungstellung von Speicherplatz für die Website youtube-dl.org – nicht einher.


Noch viel weniger zurechenbar sei ein etwaiger Taterfolg in Bezug auf die Verurteilung gemäß dem Tenor zu Ziff. 1. Hier gehe es nicht um das Hosting eines Links auf das Hosting-Angebot eines Dritten, sondern um das Tun eines weiteren selbständig handelnden Dritten, nämlich eines YouTube-Nutzers. Er, der Beklagte, habe durch sein Verhalten keine spezifische, rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich im eingetretenen Erfolg realisiert habe.

Das landgerichtliche Urteil begründe eine Gefährdungshaftung für das Betreiben eines Webhosting-Dienstes, die abzulehnen sei.

Es fehle zudem am doppelten Gehilfenvorsatz. Die Voraussetzungen einer Verantwortlichkeit gem. § 10 TMG seien nicht erfüllt. Er, der Beklagte, habe keine Kenntnis von einer rechtswidrigen Handlung gehabt. Die Software „youtube-dl“ sei noch immer bei zahlreichen seriösen Medienanbietern erhältlich. YouTube-Videos fehlten Kennzeichnungen gem. § 95d UrhG. In der IT-Fachwelt sei nahezu unumstritten, dass „Rolling Cipher“ keine wirksame technische Schutzmaßnahme darstelle. Das „DMCA-Verfahren“ gegen „GitHub“, wo die Software bis heute zum Abruf bereitgehalten werde, sei ergebnislos eingestellt worden. Er, der Beklagte, habe annehmen dürfen, dass die Klägerinnen mit ihrer Abmahnung und der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von „youtube-dl“ falsch lägen. Die klägerische Abmahnung vom 22.09.2020 (Anlage K10) habe ihm, dem Beklagten, die notwendige Kenntnis nicht verschafft. Die Abmahnung gehe von einem falschen Sachverhalt aus. Die Software „youtube-dl“ sei – wie unstreitig ist – nicht auf seinen Servern gespeichert gewesen. Es habe sich auf seinen Servern nur eine Verlinkung zum Dienst „GitHub“ befunden.

„Rolling Cipher“ sei keine wirksame technische Schutzmaßnahme. Die Maßnahme sei kein Kontrollinstrument der Rechtsinhaber. YouTube nutze die mit der „Rolling Cipher“ (ggf.) intendierte Kontrolle für sich selbst aus, nämlich als Anreiz für Nutzer, einen Vertrag über YouTube-Premium abzuschließen. Möglicherweise habe sich YouTube gegenüber seinen Lizenzgebern verpflichtet, im kostenlosen Bereich die „Rolling Cipher“ aufrecht zu erhalten, wie von  in Anlage K6 bestätigt. Dies rechtfertige nicht den Schluss des Landgerichts, YouTube setze die „Rolling Cipher“ ein, um das Herunterladen final zu erschweren. Die „Rolling Cipher“ unterstütze YouTube dabei, Nutzer in kostenpflichtige Abonnements zu überführen, innerhalb derer sie die Inhalte herunterladen könnten. Es fehle auch daran, dass durch die Schutzmaßnahme die Nutzung des Werkes vom Rechtsinhaber „unter Kontrolle“ gehalten

werde. Jedermann könne einen Premium-Vertrag im Dienst YouTube abschließen. Wann die „Rolling Cipher“ ihre Wirkung entfalte, entziehe sich jedenfalls der Kontrolle der Klägerinnen. Die „Rolling Cipher“ sei nicht wirksam, weil sie mit Kenntnissen umgangen werden könne, die einer Vielzahl von Standard-Anwendern vertraut seien. Die Erreichung des Schutzziels müsse anhand des Personenkreises bestimmt werden, der an Downloads interessiert sei. Das Landgericht habe den „Durchschnittsnutzer“ nicht sorgfältig herausgearbeitet. Sofern man die „Rolling Cipher“ als Instrument zur Verhinderung von Downloads ansehe, komme es auf Nutzer an, die an Downloads interessiert seien. Gerade für diese Nutzergruppe sei die „Rolling Cipher“ nicht wirksam und erreiche das Schutzziel nicht.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung habe das Landgericht versäumt zu prüfen, ob sein auf § 95a Abs. 3 UrhG gestütztes Verbot legale Nutzungsmöglichkeiten der Software „youtube-dl“ übermäßig unterbinde. Die Software „youtube-dl“ unterstütze das Herunterladen von Videos von einer Vielzahl von Webseiten (vgl. u.a. Anlage B15, Schreiben von , wonach „youtube-dl“ zum Herunterladen von Inhalten verschiedener Webseiten, darunter Facebook und Twitter, eingesetzt werde). Die Klägerinnen seien ihrer Darlegungs- und Beweislast bezüglich der tatsächlichen Nutzung der Software nicht nachgekommen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts treffe ihn, den Beklagten, auch keine sekundäre Darlegungslast. Er werde als Intermediär und nicht als Täter in Anspruch genommen. Er habe keine eigenen Kenntnisse über die Nutzungsszenarien der Software. Es gebe weit weniger beeinträchtigende Mittel um das Ziel, unbefugte Downloads bei YouTube zu verhindern, zu erreichen, z.B. die Inanspruchnahme von tatnäheren Personen oder eine Registrierungspflicht.

Die Parteien haben im Hinblick auf den Auskunftsantrag zu III. den Rechtsstreit im Berufungsverfahren teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Beklagte mit außergerichtlichem Schreiben vom 07.08.2023 (Anlage BB 1) Auskünfte erteilt hat.

Der Beklagte beantragt im Übrigen,

das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 31.03.2023, 310 O 317/21, abzuändern und die Klage abzuweisen und auf die Widerklage die Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen zu verurteilen, an den Beklagten weitere EUR 1.492,66 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2020 zu zahlen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerinnen verteidigen das landgerichtliche Urteil im Umfang der Verurteilung des Beklagten unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens.

Die Klägerinnen machen wiederholend geltend, der Beklagte als Host-Provider stelle Speicherplatz für die Internetseite youtube-dl.org zur Verfügung, bei der es sich um die „Visitenkartenseite“ bezüglich des Software-Projektes „youtube-dl“ handele. Selbst wenn der Beklagte zunächst eine neutrale Leistung erbracht hätte, so habe sich dies geändert, nachdem der Beklagte Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt habe und danach keine Vorkehrungen getroffen habe, um die Rechtsverletzung zu unterbinden. Zu Recht habe das Landgericht angenommen, dass der Beklagte nach Kenntnisnahme und Würdigung der klägerischen Abmahnung vom 22.09.2020 (Anlage K10) den Zugang zur Website youtube-dl.org für den Abruf durch Internetnutzer hätte sperren müssen. Der Beklagte habe konkrete Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung, nämlich der Ermöglichung der widerrechtlichen Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen auf der Video-Streaming-Plattform YouTube mittels der Software „youtube-dl“ über die von ihm gehostete Website erlangt. Dass der Beklagte die Software „youtube-dl“ nicht auf eigenen Servern gespeichert habe, sei ohne Bedeutung, da er Speicherplatz für die Internetseite youtube-dl.org zur Verfügung gestellt habe und trotz Kenntnis der Widerrechtlichkeit dieser Handlung das Hosting dieser Internetseite bis Juli 2023 fortgeführt habe.


Die Klägerinnen meinen, das Landgericht habe den Beklagten zu Recht wegen Beihilfe zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen gem. § 95a Abs. 1 UrhG sowie wegen Beihilfe zu Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen, die gem. § 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG verboten seien, verurteilt.

Es lägen ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte für eine in naher Zukunft drohende Rechtsverletzung vor. YouTube setze technische Maßnahmen gegen das Herunterladen von Tonaufnahmen durch Nutzer ein (Fehlen eines Download-Buttons, Fehlen der Downloadmöglichkeiten durch rechten Mausklick, Einsatz der „Rolling Cipher“). Die streitgegenständlichen Musiktitel hätten – wie unstrittig ist – im kostenfreien YouTube-Streamingdienst mittels der Software „youtube-dl“ unter Umgehung der Schutzmaßnahmen heruntergeladen werden können. Die Videos mit den gegenständlichen Tonaufnahmen seien zwischen 100.000 und 500.000 mal abgerufen worden und offenkundig sehr nachgefragt. Es lägen ausreichend ernsthafte und greifbare Anhaltspunkte dafür vor, dass in naher Zukunft diese Tonaufnahmen unter Umgehung der vorhandenen technischen Schutzmaßnahmen unter Verwendung der Software „youtube-dl“ heruntergeladen würden.

Das Landgericht habe weiter zu Recht angenommen, dass objektiv ein Verwender von „youtube-dl“ mit dieser Software eine Vorrichtung einsetze, die hauptsächlich dazu entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht worden sei, um die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zutreffend habe das Landgericht zugrunde gelegt, dass anzunehmen sei, dass „youtube-dl“ tatsächlich zu diesem Zweck eingesetzt werde.

Zutreffend habe das Landgericht eine Bösgläubigkeit der Durchschnittsnutzer der Software „youtube-dl“ angenommen. Dem Durchschnittsnutzer sei bekannt, dass es sich beim kostenfreien Dienst von YouTube ausschließlich um eine Streaming-Plattform für Videoinhalte handle und dass weitere Funktionalitäten entgeltlich erworben werden müssten. Verwender von „youtube-dl“ setzten ganz bewusst die Technologie eines Dritten ein, um gewünschte Inhalte bei YouTube herunterzuladen. Dass YouTube nicht auf das Vorhandensein einer wirksamen technischen Schutzmaßnahme hinweise, ändere an der Bewertung nichts.

Zu Recht sei das Landgericht auch von einer Verantwortlichkeit des Beklagten ausgegangen. Der Beklagte hafte als Teilnehmer im Sinne einer Beihilfe. Die objektive Beihilfehandlung des Beklagten bestehe in der Zurverfügungstellung von Speicherplatz für die Internetseite youtube-dl.org. Diese Internetseite bezwecke offensichtlich allein, für die Software „youtube-dl“ zu werben und Links zum Download und zu Bedienungsanleitungen betreffend diese Software zu setzen. Zutreffend habe das Landgericht auch den erforderlichen Gehilfenvorsatz beim Beklagten bejaht. Spätestens nach Erhalt der Abmahnung vom 22.09.2020 habe der Beklagte Kenntnis davon gehabt, dass die Software „youtube-dl“ über eine Internetseite beworben werde und heruntergeladen werden könne, für die er die notwendige Speicherkapazität zur Verfügung stelle. Das Landgericht habe zu Recht entschieden, dass der Beklagte nach Erhalt der Abmahnung die neutrale privilegierte Position eines Host-Providers verlassen habe, der Beklagte habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass die Verwendung von „youtube-dl“ rechtlich zulässig sei. Nach Erhalt der Abmahnung könne sich der Beklagte nicht mehr auf die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG berufen. Jedenfalls müsse der Beklagte erkannt haben, dass sich der Einsatz von „youtube-dl“ zumindest im Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewege.

„Rolling Cipher“ sei eine wirksame technische Schutzmaßnahme. Hierdurch werde es den Internetnutzern jedenfalls erschwert, Inhalte der Plattform YouTube (dauerhaft) herunterzuladen. „Rolling Cipher“ sei auch ein Kontrollinstrument der Rechteinhaber. Es genüge, dass sich der Rechteinhaber der technischen Maßnahme eines Dritten – hier der Plattform YouTube – bediene. Wie sich aus der Erklärung des  (Anlage K6) ergebe, setze YouTube diese

Technologie ein, um die Anforderungen der Lizenzvereinbarungen von YouTube mit den Urheberrechtseinhabern zu erfüllen. Die Nutzungsrechte seien für den werbefinanzierten Dienst auf Streaming beschränkt. Die Lizenzerlöse für die Rechteinhaber, aber auch die Gewinne der Plattformbetreiber seien im kostenpflichtigen Premium-Angebot höher. Das Landgericht sei auch zu Recht von der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahme ausgegangen. Es gehe um den durchschnittlichen Internetnutzer, der das kostenfreie YouTube-Angebot im Rahmen seiner Bestimmung als Video-Streaming-Plattform nutzen und vor diesem Hintergrund mittels der technischen Schutzmaßnahme vom Herunterladen der Inhalte abgehalten werden solle.

Zu Recht habe das Landgericht angenommen, dass sich die eingesetzte technische Schutzmaßnahme „Rolling Cipher“ auch als verhältnismäßig darstelle. Den Beklagten treffe insoweit eine sekundäre Darlegungslast, der er nicht nachgekommen sei. Bei der im entgeltlichen Dienst „YouTube Music“ eingesetzten Verschlüsselungstechnologie „Google Widevine DRM“ handele es sich nicht um eine Maßnahme, die zu einer geringeren Beeinträchtigung oder Beschränkung der Handlungen Dritter führen würde. „Rolling Cipher“ sei als wirksame technische Schutzmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Regelung des § 53 Abs. 1 UrhG verhältnismäßig. § 53 Abs. 1 UrhG sei eine wirksame Inhalts- und Schrankenbestimmung, aus § 53 Abs. 1 UrhG lasse sich jedoch für den Verbraucher kein Recht auf Privatkopie ableiten. Der Einwand der Berufung, dass „youtube-dl“ das Herunterladen von 1.000 Internetseiten unterstütze, führe ebenfalls nicht zur Unverhältnismäßigkeit. Die objektive Zweckbestimmung der Software „youtube-dl“ in der streitgegenständlichen Version liege vorwiegend in der Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen bei YouTube, wie schon der Name der Software deutlich mache („youtube-dl“ = Youtube Downloader). Dass eine Verwendung dieser Software darüber hinaus bei anderen Internet-Plattformen erfolge, sei unschädlich.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

II.

1. Die Berufung des Beklagten ist unzulässig, soweit der Beklagte im Berufungsverfahren seinen Widerklageantrag im Umfang der Teilabweisung i.H.v. 1.492,66 € wiederholt.

Die Berufung genügt insoweit nicht den Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO. Danach muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben. Mit dem

angegriffenen Urteil hat das Landgericht auf die Widerklage hin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.211,50 € zuerkannt (1,3 Geschäftsgebühr nach einem Streitwert von 25.000,- € zzgl. Auslagenpauschale und 16% MwSt, die im Herbst 2020 galt) und die Widerklage im Übrigen abgewiesen. Das Landgericht hat gemeint, der angenommene Gegenstandswert von 25.000,- € entspreche dem Interesse des Beklagten an der Verteidigung gegenüber einer unberechtigten Inanspruchnahme. Hiergegen bringt die Berufung des Beklagten nichts vor. Bei einer Mehrheit mit der Berufung verfolgter Ansprüche ist eine Begründung für jeden nötig (Heßler in Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 520 Rn. 38). Eine Begründung im Hinblick auf den weiterverfolgten Teil der Widerklageforderung fehlt im Streitfall indes.

2. Im Übrigen ist die Berufung des Beklagten - soweit über sie nach übereinstimmender Erledigungserklärung hinsichtlich des Auskunftsantrags noch zu entscheiden ist - zulässig, aber nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht den Beklagten zur Unterlassung verurteilt und dessen Schadensersatzpflicht ab dem 25.09.2020 festgestellt. Die Klage ist insoweit zulässig und begründet.

a. Streitgegenstand des klägerischen Unterlassungsbegehrens ist es im Hinblick auf den Tenor des landgerichtlichen Urteils zu Ziff. 1, dass es der Beklagte unterlässt, Dritten dabei Beihilfe zu leisten, wirksame technische Schutzmaßnahmen der gegenständlichen Tonaufnahmen ohne klägerische Zustimmung zu umgehen, wie geschehen durch die Software „youtube-dl“ durch die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Website youtube-dl.org, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte.

Streitgegenstand des klägerischen Unterlassungsbegehrens ist es im Hinblick auf den Tenor des landgerichtlichen Urteils zu Ziff. 2, dass es der Beklagte unterlässt, Dritten Beihilfe zu leisten, eine Software oder Kopien der Software zu verbreiten, die es ermöglicht, auf der Videoplattform YouTube zum Abruf als Stream bereitgehaltene Tonaufnahmen, die mittels einer Chiffrierung oder einer ähnlichen Maßnahme vor dem direkten Zugriff zum Zwecke des Herunterladens geschützt sind, zu vervielfältigen, wie es durch die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Website youtube-dl.org geschehen ist, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte.

b. Das Landgericht hat zu Recht die hinreichende Bestimmtheit der Klageanträge i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bejaht.

Im Streitfall verleiht die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform den Klageanträgen zu I. und II. hinreichende Bestimmtheit i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, weil durch sie deutlich wird,

welche Handlung Gegenstand der Klageanträge sein soll (vgl. BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 27 – YouTube II). Die beanstandete Handlung des Beklagten ist vorliegend (jeweils), dass dieser Speicherplatz für die Website youtube-dl.org zur Verfügung gestellt hat, über die die Software „youtube-dl“ (durch einen Link) abgerufen werden konnte. Der Beklagte wird (jeweils) als Host-Provider der Website youtube-dl.org in erster Linie wegen einer Beihilfehandlung zu Umgehungsmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG in Anspruch genommen, und zwar im Klageantrag zu Ziff. I. i.S.v. § 95a Abs. 1 UrhG und im Klageantrag zu Ziff. II. i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG. Das Charakteristische der jeweiligen Verletzungsform kommt im Antrag jeweils zum Ausdruck.

Im Hinblick auf die hilfsweise geltend gemachte Störerhaftung reicht es aus, dass diese aus der Klagebegründung und, soweit das Gericht das Verbot auf die Störerhaftung stützt, aus den Entscheidungsgründen folgt, die zur Auslegung des Verbotstenors heranzuziehen sind (BGH GRUR 2019, 813 Rn. 27 – Cordoba II).

Soweit der Beklagte einwendet, die Anträge seien deshalb unbestimmt, weil die Webseite youtube-dl.org dynamisch sei und er keinen Einfluss darauf habe, ob darauf ein Link zu „GitHub“ und zur Software „youtube-dl“ enthalten sei, so bleibt dies ohne Erfolg. Gegenständlich ist als konkrete Verletzungsform die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Website youtube-dl.org, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte. Sollte über youtube-dl.org die Software „youtube-dl“ nicht mehr abgerufen werden können, so ist dies ein anderer Fall. Was Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist, ist indes nach Antrag und Begründung hinreichend bestimmt.

c. Die Klage ist - soweit über sie nach übereinstimmender Erledigungserklärung hinsichtlich des Auskunftsantrags noch zu entscheiden ist - im tenorierten Umfang auch begründet. Das Landgericht hat - auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens - zutreffend entschieden. Insbesondere ist von einer Begehungsgefahr auszugehen und es liegt beim Beklagten doppelter Gehilfenvorsatz jedenfalls nach Kenntnis der Abmahnung vom 22.09.2020 - wie das Landgericht zu Recht angenommen hat - vor. Ab diesem Zeitpunkt kann sich der Beklagte auch nicht mehr auf die Privilegierung nach § 10 TMG / Art. 6 DSA berufen.

aa. Der Klageantrag zu Ziff. I., mit dem die Klägerinnen einen Verstoß gegen § 95a Abs. 1 UrhG geltend machen, ist - wie das Landgericht zu Recht angenommen hat - begründet. Der Unterlassungsanspruch der Klägerinnen gegenüber dem Beklagten gem. Ziff. 1 des Tenors des landgerichtlichen Urteils ergibt sich aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95a Abs. 1 UrhG.

aaa. Nach § 95a Abs. 1 UrhG (in der seit 07.06.2021 geltenden Fassung) dürfen wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen. In weitgehend wörtlicher Umsetzung von Art. 6 Abs. 1–3 InfoSoc-RL und in Übereinstimmung mit den internationalen konventionsrechtlichen Vorschriften der Art. 11 WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und Art. 18 WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) schützt § 95a UrhG wirksame technische Maßnahmen in Abs. 1 vor Umgehung, sowie in Abs. 3 vor bestimmten die Umgehung vorbereitenden Handlungen (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 1). Eine relevante inhaltliche Änderung ist gegenüber der Vorgängerausfassung der Norm insoweit nicht erfolgt.

Als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB eröffnet ein Verstoß gegen § 95a UrhG allgemeine zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche i.V.m. § 1004 BGB (BGH GRUR 2008, 996 Rn. 12 – Clone-CD). Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB begründet - soweit Begehungsfahr besteht - einen Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB (vgl. BGH GRUR 2008, 996 Rn. 12 – Clone-CD). Die Bestimmung des § 95a UrhG schafft kein absolutes Recht, sondern regelt lediglich Verhaltenspflichten, die unmittelbar dem Schutz technischer Maßnahmen und mittelbar dem Schutz der durch diese technischen Maßnahmen urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen dienen. Ein Verstoß gegen § 95a UrhG verletzt daher weder das Urheberrecht noch ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht i.S.v. §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 98 Abs. 1 Satz 1 UrhG (BGH GRUR 2015, 672 Rn. 68 - Videospiele-Konsolen II).

bbb. Die Klägerinnen sind als Tonträgerherstellerinnen i.S.v. § 85 UrhG aktivlegitimiert i.S.v. § 95a UrhG. Aktivlegitimiert ist grds. der verletzte Rechteinhaber (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 5). Dass die Klägerin zu 1) Tonträgerhersteller der gegenständlichen Musikaufnahme „Kopfüber“ der Künstlerin Mia (Tenor des landgerichtlichen Urteils zu Ziff. 1.1.), die Klägerin zu 2) Tonträgerhersteller der gegenständlichen Musikaufnahme „Kein Lied“ des Künstlers Wincent Weiss (Tenor des landgerichtlichen Urteils zu Ziff. 1.2.) und die Klägerin zu 3) Tonträgerhersteller der gegenständlichen Musikaufnahme „Higher Ground“ des Künstlers Robin Schulz (Tenor des landgerichtlichen Urteils zu Ziff. 1.3.) ist – wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat –, steht im Berufungsverfahren nicht mehr im Streit.

Die Klägerinnen als Rechteinhaberinnen sind aktivlegitimiert, sich auf eine Umgehung von Schutzmaßnahmen nach § 95a UrhG zu berufen. Grundsätzlich liegt die Aktivlegitimation bei dem Rechteinhaber, der sich des technischen Schutzes bedient. Jedoch sind Rechteinhaber und Plattformbetreiber im Hinblick auf die Umgehung von Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG grundsätzlich als Einheit zu betrachten (LG München I BeckRS 2012, 20660).

ccc. Soweit der Beklagte mit der Berufung beanstandet, die Klägerinnen hätten sich vorliegend nicht der Schutzmaßnahme der „Rolling Cipher“ bedient, da es sich um eine Maßnahme des Plattform-Betreibers YouTube handele, so steht dies der klägerischen Aktivlegitimation vorliegend nicht entgegen. Denn werden geschützte Werke über eine Online-Plattform vertrieben, sind Rechteinhaber und Plattformbetreiber – wie ausgeführt – als Einheit anzusehen, es sei denn, der Beklagte trägt substantiiert vor, dass dies im konkreten Einzelfall ausnahmsweise anders ist (LG München I BeckRS 2012, 20660; Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 5). Vorliegend haben die Klägerinnen mit der Erklärung des [REDACTED] (Anlage K6) spezifiziert dargetan, dass YouTube die „Rolling Cipher“-Technologie einsetzt, um die Anforderungen der Lizenzvereinbarungen von YouTube mit den Urheberrechtsinhabern zu erfüllen, die es YouTube nicht erlauben, dauerhafte Downloads ihrer Inhalte auf dem werbefinanzierten Streamingdienst von YouTube zuzulassen. YouTube würden - so [REDACTED] - im Rahmen dieser Lizenzvereinbarungen einfache Nutzungsrechte an den geschützten Inhalten für das Streaming-Angebot auf der Plattform eingeräumt. Die Nutzungsrechte seien für den werbefinanzierten Dienst auf die Übermittlung des Inhalts im Wege des Streamings beschränkt. Ein Download dieser Inhalte solle verhindert werden, weshalb YouTube diese Technologie („Rolling Cipher“) einsetze. Dies greift der Beklagte nicht spezifiziert an. Rechteinhaber und Plattformbetreiber sind daher im Streitfall in Bezug auf die „Rolling Cipher“-Technologie als Einheit anzusehen.

ddd. Das Landgericht hat weiter zu Recht angenommen, dass die gegenständlichen Tonaufnahmen gegen einen Download im kostenfreien Streaming-Angebot von YouTube durch technische Maßnahmen i.S.v. § 95a UrhG geschützt sind.

(1) Das Landgericht ist von zutreffenden Grundsätzen ausgegangen. § 95a Abs. 2 Satz 1 UrhG definiert zunächst technische Maßnahmen als Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Darunter fallen u.a. Mechanismen zur

Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 14). Die Bestimmung zum Zweck des Schutzes im normalen Betrieb ist anhand einer objektiven Zweckbestimmung zu ermitteln (vgl. BGH GRUR 2015, 672 Rn. 52 – Videospiele-Konsolen II). Der Begriff der „wirksamen technischen Maßnahmen“ ist nach der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen (EuGH GRUR Int. 2014, 285 Rn. 27 – Nintendo / PC Box).

(2) Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass die „Rolling Cipher“-Technologie von YouTube eine technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 Satz 1 UrhG ist. Das hiergegen gerichtete Berufungsvorbringen bleibt ohne Erfolg.

„Rolling Cipher“ ist eine Technologie, die im normalen Betrieb jedenfalls auch dazu bestimmt ist, nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Gegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Der kostenfreie Streaming-Dienst von YouTube funktioniert in der Weise, dass der Speicherort einer jeweiligen Audio- und Videodatei für den Nutzer nicht unmittelbar aus der URL-Zeile seines Browsers ersichtlich ist. Audio- und Videodateien können (außerhalb von Abonnement-Verträgen) nicht unmittelbar durch einen Download-Button heruntergeladen werden. Wenn ein Internetnutzer YouTube-Inhalte anfordert, indem er eine „Standard-URL“, z.B. in der Form [www.youtube.com/watch?v=\[VIDEO_ID\]](http://www.youtube.com/watch?v=[VIDEO_ID]) sendet, schickt YouTube URL-Fragmente an den Browser zurück. Browser, die für die YouTube-Player-Technologie geeignet sind, schaffen aus den Fragmenten die Medien-URL, die benötigt wird, um die Audio-/Videoinhalte abzurufen. Da die Betreiberin von YouTube den Algorithmus für die Umwandlung der Medien-URL häufig ändert (vgl. Anlage K6: mehrmals pro Woche), wird hierfür auch die Bezeichnung „Rolling Cipher“ verwendet. Die diesbezüglichen landgerichtlichen Feststellungen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) hat der Beklagte im Berufungsverfahren nicht erheblich angegriffen.

Die „Rolling Cipher“-Technologie erschwert es den Internetnutzern, Inhalte von der Plattform YouTube (dauerhaft) herunterzuladen.

Gegen die zutreffende landgerichtliche Bewertung, dass bei objektiver Betrachtung und weitem Verständnis die „Rolling Cipher“-Technologie eine technische Maßnahme i.S.v. § 95a UrhG ist, bringt die Berufung des Beklagten spezifiziert nichts vor. Der Beklagte wendet sich vielmehr vor allem gegen die Annahme, die Maßnahme sei „wirksam“ (§ 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG).

eee. Die „Rolling Cipher“-Technologie ist jedoch – wie vom Landgericht angenommen – auch eine wirksame technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG.

(1) Nach § 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG sind technische Maßnahmen wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(2) Auch insoweit ist das Landgericht von zutreffenden Grundsätzen ausgegangen.

Die Wirksamkeit eines technischen Sicherungssystems setzt nach der Begründung des deutschen Gesetzgebers (BT-Drucks. 15/38 S. 26) nicht voraus, dass es überhaupt nicht umgehbar ist, denn dann würde der rechtlichen Regelung der Anwendungsbereich fehlen. Diese Relativierung der Wirksamkeit gründet sich auf die Erfahrung, dass es letztlich nur eine Frage der Zeit ist, bis es einem Menschen gelingt, die von einem anderen geschaffenen technischen Sicherheitsvorkehrungen zu überwinden. Jede Technologie ist zeitgebunden und wird im Laufe der weiteren Entwicklung durch andere Technologien überholt und aufgehoben (Götting in Schrickner/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl., § 95a Rn. 21).

Im Hinblick auf den relevanten Personenkreis, gegenüber dem der technische Schutz wirken soll, ist – insoweit entgegen dem Einwand der Berufung – auf den durchschnittlichen Benutzer abzustellen und nicht auf einen Hacker oder den die Schutzmaßnahme im konkreten Einzelfall umgehenden Nutzer (Götting in Schrickner/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl., § 95a Rn. 22). Von diesem Grundsatz ist auch das Landgericht zutreffend ausgegangen. Maßgeblich ist, ob die Schutzmaßnahme für den durchschnittlichen Nutzer ein Hindernis darstellt (Götting in Schrickner/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl., § 95a Rn. 22; Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 16).

Zudem kann eine Maßnahme nur dann wirksam sein, wenn sie die Erreichung des Schutzziels sicherstellt. Es ist zu bestimmen, wie schwierig es für einen potentiellen Verletzer ist, ein Werk trotz der technischen Schutzmaßnahme zu verwerten, ohne vom Rechteinhaber/Plattformbetreiber (soweit diese wie hier eine Einheit bilden), die diese Maßnahme anwenden, die Mittel zur Umgehung erhalten zu haben (vgl. Wandtke/Ohst in Wandtke/Bullinger, UrhG, 6. Aufl., § 95a Rn. 51). Es kommt auf eine ex-ante Betrachtung an und nicht auf eine ex-post Betrachtung (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 16).

(3) Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze bleiben die gegen die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahme der „Rolling Cipher“-Technologie vorgebrachten

Berufungseinwendungen ohne Erfolg.

(a) Der Einwand, die „Rolling Cipher“-Technologie sei „nicht vom Rechtsinhaber“, da es sich um keine Technologie der Klägerinnen handele, bleibt ohne Erfolg. Wie ausgeführt sind im Streitfall Rechteinhaber und Plattformbetreiber als Einheit anzusehen, da die geschützten Werke (auch) über die Online-Plattform vertrieben werden und die Maßnahme zum Schutz vor Herunterladen im kostenfreien Streaming-Dienst YouTube (auch) zugunsten der Rechteinhaber eingesetzt wird.

(b) Der Berufungseinwand, es fehle daran, dass durch die Schutzmaßnahme die Nutzung des Werks vom Rechteinhaber „unter Kontrolle“ gehalten werde, bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Wie ausgeführt geht es beim Erfordernis der „Wirksamkeit“ letztlich darum, ob die Schutzmaßnahme für den durchschnittlichen Nutzer ein Hindernis darstellt, was aus einer ex-ante Betrachtung zu beurteilen ist (Götting in Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl., § 95a Rn. 22). Demgemäß kommt es nicht darauf an, dass jedermann jederzeit einen Premium-Vertrag im Dienst YouTube abschließen kann. Denn die „Rolling Cipher“ ist eine Technologie im kostenfreien werbefinanzierten Streamingdienst von YouTube. Das Landgericht hat i.S.v. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO festgestellt, dass der durchschnittliche YouTube-Nutzer die „Rolling Cipher“ nicht ohne weiteres umgehen kann. Ein durchschnittlicher Nutzer hat nicht die Kenntnisse, mit Programmwerkzeugen wie „Web Developer Settings“ umzugehen, um ein Herunterladen vorzunehmen. Hierzu bedarf es auch nach dem Beklagtenvortrag einer Anleitung. Der Beklagte beschreibt die Schritte im Umgang mit diesen Werkzeugen, um ein Herunterladen vorzunehmen, wie folgt:

„So muss man bei Einsatz eines Firefox-Browsers zum Herunterladen von Audioinhalten nur das Video in dem Browser öffnen und dann das Menü des Browsers und dort die Anwendung „Web Developer Setting“ öffnen. In der dann erscheinenden Suchmaske muss man alle Daten nach „Audio“ filtern und die erste URL, die „videoplayback“ enthält, kopieren, indem man mit einem Rechtsklick ein Menü öffnen und dort den Befehl „URL kopieren“ anklicken. Diese URL muss in der Adresszeile des Browsers eingefügt werden. Danach müssen lediglich alle Elemente der URL ab „range“ entfernt werden. Dann erhält der Nutzer Zugriff auf die Audiodatei, die er problemlos speichern kann.“

Der Durchschnittsnutzer von YouTube verfügt nicht über derartige Kenntnisse. Dass kein Erwerb gesonderter Software erforderlich ist, ist nicht erheblich. Entscheidend ist, dass es auf den Durchschnittsnutzer von YouTube ankommt und nicht, wie der Beklagte geltend macht, auf einen Nutzer, der am Download von Inhalten auf kostenfreien Streaming-Plattformen interessiert sei. Das wäre im Prinzip ein die Schutzmaßnahme umgehender Nutzer, auf den es nicht ankommen

kann (so wohl auch Götting in Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl., § 95a Rn. 22; vom BGH offengelassen in BGH GRUR 2011, 56 Rn. 33 - Session-ID: „Desgleichen ist es nicht von Bedeutung, ob das BerGer., wie die Revision rügt, die Anforderungen an die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme i.S. des § 95a UrhG zu Unrecht nach dem Kenntnis- und Erfahrungshorizont der Nutzer bestimmt hat, gegen die sich der Schutzmechanismus richtet.“). Eine dahingehende Verengung des Nutzerkreises ist entgegen der Ansicht des Beklagten nicht geboten. Es kommt auf den durchschnittlichen Benutzer an. Bei diesem ist die „Rolling Cipher“-Technologie eine wirksame Maßnahme. Die vom Beklagten vorgenommene Unterscheidung in „Stream-User“ und „Downloader“ bei den YouTube-Nutzern ist - im Rahmen des hier gegenständlichen kostenfreien Streaming-Angebots von YouTube - nicht vorzunehmen.

Dass auch andere Programme ein Herunterladen von YouTube-Videos ermöglichen, steht der Wirksamkeit der „Rolling Cipher“-Technologie ebenfalls nicht entgegen. Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass aus der bloßen Existenz von Umgehungsmaßnahmen nicht auf die Unwirksamkeit der betroffenen Schutzmaßnahme geschlossen werden kann (vgl. OLG München MMR 2009, 118 – AnyDVD II).

(4) Zutreffend ist das Landgericht auch von der Verhältnismäßigkeit der „Rolling Cipher“-Technologie ausgegangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind wirksame technische Maßnahmen nur dann nach §§ 95a ff. UrhG geschützt, wenn „ihr Einsatz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und legale Nutzungsmöglichkeiten nicht in übermäßiger Weise beschränkt“ (vgl. BGH GRUR 2015, 672 Rn. 56 – Videospiele-Konsolen II). Hierzu hat das Landgericht zutreffende Feststellungen getroffen. Die vom Beklagten allein angeführte Verschlüsselung mittels der Software „Google Widevine DRM“ (eingesetzt im besonderen Dienst „YouTube Music“) ist keine gegenüber rechtmäßigen Nutzungen schonendere Technologie. „Rolling Cipher“ ist auch unter Berücksichtigung der Schrankenregelung des § 53 Abs. 1 UrhG - wie das Landgericht zu Recht angenommen hat - verhältnismäßig. Soweit der Einsatz wirksamer technischer Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG die Zulässigkeit der digitalen Privatkopie beschränkt, handelt es sich um eine wirksame Inhalts- und Schrankenbestimmung, da den Verbrauchern aus der Befugnis zur Privatkopie kein Recht erwachsen ist, das sich gegen das seinerseits durch Art. 14 GG geschützte geistige Eigentum ins Feld führen ließe (vgl. auch BGH GRUR 2008, 996 Rn. 29 – Clone-CD). Der Verhältnismäßigkeit (der Einordnung als wirksame technische Maßnahme) steht auch nicht entgegen, dass Downloads, die mit dem Ziel der Beweissicherung erfolgen sollen, beeinträchtigt werden. Eine Beweissicherung ist - wie das Landgericht zu Recht angenommen hat - auch auf andere Weise, z.B. durch Abfilmen eines Bildschirms, auf dem der Videostream angezeigt wird, möglich.

(5) Soweit die Berufung einwendet, es sei darüber hinaus noch zu prüfen, ob ein auf § 95a UrhG ausgesprochenes Verbot legale Nutzungsmöglichkeiten der Software „youtube-dl“ unterbinde, so kommt es hierauf nicht an. Die zu § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG ergangene Rechtsprechung (BGH GRUR 2022, 1812 - DNS-Sperre) findet bei § 95a UrhG keine Anwendung.

fff. Zu Recht hat das Landgericht im Streitfall auch eine Begehungsgefahr für eine Umgehung i.S.v. § 95a Abs. 1 UrhG angenommen. Auch das hiergegen gerichtete Berufungsvorbringen bleibt ohne Erfolg.

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt gegen einen Teilnehmer auch ein vorbeugender Unterlassungsanspruch in Betracht, wenn es zwar noch nicht zu einer Haupttat gekommen ist, die Teilnahmehandlung aber die Gefahr einer rechtswidrigen Handlung begründet (vgl. BGH GRUR 2008, 810 Rn. 44 – Kommunalversicherer). Als Teilnehmer haftet danach auf Unterlassung, wer – zumindest bedingt – vorsätzlich den – auch nur drohenden – Verstoß eines anderen fördert. Dabei gehört zum Teilnehmervorsatz nicht nur die Kenntnis der objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Haupttat (OLG München MMR 2009, 118, 119 – AnyDVD II). Dogmatisch geht es beim vorbeugenden Unterlassungsanspruch – wie der Beklagte mit seiner Berufung zu Recht geltend macht – um eine Erstbegehungsgefahr.

(2) Eine solche Erstbegehungsgefahr ist vom Landgericht zu Recht festgestellt worden. Das Landgericht hat angenommen, dass damit zu rechnen ist, dass Internetnutzer die Software „youtube-dl“ nutzen (werden), um den Schutz der gegenständlichen Tonaufnahmen durch die „Rolling Cipher“ zu umgehen und die Tonaufnahmen zum Zwecke dauerhafter Speicherung von YouTube herunterzuladen, was eine Umgehung i.S.v. § 95a Abs. 1 UrhG darstellt. Die Gefahr dieser rechtswidrigen Handlungen ist begründet. Die streitgegenständlichen Tonaufnahmen konnten tatsächlich durch den Ermittler Kunath der Fa. promedia bei YouTube mittels der Software „youtube-dl“ unter Umgehung der „Rolling Cipher“-Technologie heruntergeladen werden. Es handelt sich bei den gegenständlichen Tonaufnahmen um Musiktitel von in Deutschland sehr bekannten und erfolgreichen Künstlern. Die Videos mit diesen Tonaufnahmen wurden zwischen 100.000 und 500.000 mal abgerufen und sind offensichtlich sehr nachgefragt. Es liegen daher ausreichend ernsthafte und greifbare Anhaltspunkte dafür vor, dass in naher Zukunft diese Tonaufnahmen unter Umgehung der „Rolling Cipher“-Maßnahme unter Verwendung der Software „youtube-dl“ heruntergeladen werden.

(3) Es liegt in objektiver Hinsicht eine Umgehung i.S.v. § 95a Abs. 1 UrhG vor, da die Verwender von „youtube-dl“ mit dieser Software eine Vorrichtung einsetzen, die hauptsächlich für den Zweck entworfen oder hergestellt worden ist, die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen. Insoweit kommt es auf die objektive Zweckbestimmung an, die sich in der tatsächlichen Verwendung der Software zeigt. Es ist nicht maßgeblich, ob und inwieweit diese Vorrichtungen auch für andere Zwecke verwendet werden können, wenn sie tatsächlich vor allem zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen verwendet worden sind (BGH GRUR 2015, 672 Rn. 52 – Videospiele-Konsolen II). Dies ist hier mit dem Landgericht zu bejahen.

(4) In subjektiver Hinsicht muss dem Handelnden – wie das Landgericht zu Recht angenommen hat – den Umständen nach bekannt sein, dass die Umgehung mit dem Ziel erfolgt, den Zugang zu einem geschützten Werk oder einer geschützten Leistung oder deren Nutzung zu ermöglichen (vgl. Art. 6 Abs. 1 RL 2001/29/EG). Das Kriterium der Bösgläubigkeit gilt auch für diejenigen zivilrechtlichen Ansprüche, die wie etwa der Unterlassungsanspruch regelmäßig die objektive Störereigenschaft genügen lassen (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 12). Das Landgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Durchschnittsnutzer erkennt, dass YouTube-Inhalte im kostenfreien Streaming-Dienst nicht einfach herunterzuladen sind und dass sich ihm aufdrängt, dass dies durch den Einsatz einer Technologie bei YouTube erreicht wird. Der Durchschnittsnutzer erkennt dann auch, dass „youtube-dl“ ein „Aushebeln“ dieses Schutzes erreicht. Auch das hiergegen gerichtete Berufungsvorbringen bleibt ohne Erfolg.

Die Berufung beanstandet, dass unklar sei, wer der Durchschnittsnutzer sei. Insoweit hat das Landgericht an anderer Stelle bereits zutreffend auf den durchschnittlichen Nutzer von YouTube abgestellt und auf diesen kommt es auch hier an. Im kostenlosen werbefinanzierten Streamingdienst von YouTube gibt es nur das Streaming-Angebot. Der Durchschnittsnutzer erkennt, dass YouTube einen kostenlosen werbefinanzierten Streamingdienst und ein kostenpflichtiges YouTube-Premium-Abonnement anbietet, das Downloads ermöglicht. Es gibt im kostenfreien werbefinanzierten Streamingdienst von YouTube keine Download-Möglichkeit. Der Download über Drittangebote, wie z.B. „youtube-dl“, vollzieht sich über eine Anleitung und in mehreren Schritten. Daraus muss der Durchschnittsnutzer schließen, dass ein Schutzmechanismus umgangen wird. Demnach handelt derjenige Durchschnittsnutzer bösgläubig, der mittels der Software „youtube-dl“ auch im kostenfreien werbefinanzierten Streamingdienst von YouTube Downloads vornimmt.

Soweit die Berufung einwendet, es fehle an einer Kennzeichnung gem. § 95d UrhG und gem. Art. 246 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB, so steht dies der Annahme der Bösgläubigkeit des durchschnittlichen

YouTube-Nutzers, der mittels der Software „youtube-dl“ auch im kostenfreien werbefinanzierten Streamingdienst von YouTube Downloads vornimmt, nicht entgegen. Entgegen der Ansicht des Beklagten leitet der Durchschnittsnutzer aus dem Fehlen einer entsprechenden Kennzeichnung nicht ab, dass eine technische Schutzmaßnahme nicht vorhanden ist. Ersichtlich handelt es sich beim kostenfreien werbefinanzierten YouTube-Angebot um ein (reines) Streamingangebot. § 95d Abs. 1 UrhG dient dem Verbraucherschutz und der Lauterkeit des Wettbewerbs (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95d Rn. 2). Bei Verletzung der Pflicht kommen deliktischer Schutz gem. §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB sowie Mängelgewährleistungsansprüche nach §§ 434 ff. BGB in Betracht (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95d Rn. 4). Die Bösgläubigkeit des durchschnittlichen YouTube-Nutzers, der mittels der Software „youtube-dl“ auch im kostenfreien werbefinanzierten Streamingdienst von YouTube Downloads vornimmt, vermag § 95d UrhG nicht zu verhindern. An dieser Stelle kommt es nur darauf an, dass der Durchschnittsnutzer erkennt, dass er mit dem Download mittels „youtube-dl“ eine (technische) Schutzmaßnahme umgeht. Dies ist mit dem Landgericht - wie ausgeführt - zu bejahen.

Nach dem Vorgenannten hindert auch die Privatkopieschranke des § 53 UrhG entgegen der Ansicht der Berufung die Bösgläubigkeit nicht.

ggg. Das Landgericht hat auch die Verantwortlichkeit des Beklagten als Teilnehmer im Hinblick auf die Umgehung gem. § 95a Abs. 1 UrhG zutreffend bejaht.

(1) Die objektive Beihilfehandlung des Beklagten liegt im Zurverfügungstellen von Speicherplatz für die Internetseite youtube-dl.org, die offenbar allein bezweckt, für die Software „youtube-dl“ zu werben und Links zum Download und zu Bedienungsanleitungen betreffend die Software zu setzen. Der Berufungseinwand, es fehle an einer Beihilfehandlung, weil der Beklagte eine komplett neutrale Handlung begehe, bleibt ohne Erfolg. Im Hinblick auf den Einwand einer „neutralen“ Handlung gilt für den Bereich der Telemedien § 10 TMG, wonach Diensteanbieter für fremde Information grundsätzlich nicht verantwortlich sind. Diese Regelung gilt auch im Strafrecht. Das Haftungsprivileg des § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG entfällt jedoch bei positiver Kenntnis des Täters von der rechtswidrigen Handlung (vgl. Scheinfeld in MüKoStGB, 5. Aufl., StGB § 27 Rn. 58 m.w.N.). Nach Erhalt der Abmahnung vom 22.09.2020 lag jedenfalls keine „neutrale“ Handlung des Beklagten mehr vor.

(2) Zu Recht hat das Landgericht auch doppelten Gehilfenvorsatz beim Beklagten bejaht. Das hiergegen gerichtete Berufungsvorbringen bleibt ohne Erfolg.

(a) Für den erforderlichen Gehilfenvorsatz ist ausreichend, dass der Gehilfe die Tatumstände wenigstens in groben Zügen, die wesentlichen Merkmale der Haupttat kennt; die Einzelheiten der Tat (wann, wo, wem ggü. und unter welchen Umständen) muss er ebenso wenig kennen wie die Person des Haupttäters (BGH GRUR 2020, 738 Rn. 47 – Internet-Radiorecorder). Im Hinblick auf das erforderliche Bewusstsein der Rechtswidrigkeit genügt eine Billigung in dem Sinne, dass sich der Teilnehmer einer Kenntnisnahme von der Rechtswidrigkeit des von ihm veranlassten oder geförderten Verhaltens entzieht (BGH GRUR 2008, 810 Rn. 45 – Kommunalversicherer). Wer sich erkennbar in einen Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit seines Verhaltens in Betracht ziehen muss, hat das erforderliche Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (BGH GRUR 2020, 738 Rn. 48 – Internet-Radiorecorder). Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit kann auch durch eine – plausibel begründete – Abmahnung herbeigeführt werden (BGH GRUR 2008, 810 Rn. 47 – Kommunalversicherer).

(b) Gemessen an den vorgenannten Maßstäben hat das Landgericht im Streitfall zu Recht einen Gehilfenvorsatz des Beklagten ab dem 25.09.2020 bejaht.

(aa) Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass der Beklagte nach dem Abmahnschreiben vom 22.09.2020 Kenntnis davon hatte, dass die Software „youtube-dl“ über die von ihm gehostete Internetseite beworben wird und heruntergeladen werden kann. Die Abmahnung enthielt auch den Hinweis, dass YouTube technische Maßnahmen implementiert habe, die ein Herunterladen geschützter Inhalte verhindern sollen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Software „youtube-dl“ nach Ansicht der Klägerinnen allein zu dem Zweck entwickelt worden sei, diese technischen Maßnahmen zu umgehen. Die tatsächlichen Umstände betreffend das Vorliegen einer Schutzmaßnahme und deren Umgehung durch „youtube-dl“ sind dem Beklagten mit der Abmahnung vom 22.09.2020 bekannt gegeben worden. Ab Kenntnis der Abmahnung vom 22.09.2020 lag Gehilfenvorsatz beim Beklagten vor. Jedenfalls ist dem Beklagten durch die klägerische Abmahnung vom 22.09.2020 verdeutlicht worden, dass er sich im Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit seines Verhaltens in Betracht ziehen muss (vgl. BGH GRUR 2020, 738 Rn. 48 – Internet-Radiorecorder).

(bb) Soweit der Beklagte – auch im Berufungsverfahren – in Abrede nimmt, Kenntnis von der Rechtswidrigkeit gehabt zu haben, so bleibt auch dieser Einwand ohne Erfolg.

Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass der Beklagte erkannt haben muss, dass sich der Einsatz von „youtube-dl“ zumindest in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, so dass ihm (zumindest) vorzuwerfen ist, dass er eine Widerrechtlichkeit billigend in Kauf genommen hat. Wer sich erkennbar in einen Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit seines Verhaltens in Betracht ziehen muss, hat – wie ausgeführt – das erforderliche Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (BGH GRUR 2020, 738 Rn. 48 – Internet-Radiorecorder). Dieses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit kann auch durch eine – plausibel begründete – Abmahnung herbeigeführt werden (BGH GRUR 2008, 810 Rn. 47 – Kommunalversicherer). Hiervon ist auch im Streitfall auszugehen. Die Berufung beanstandet, dass in der Abmahnung der Sachverhalt insofern falsch dargelegt worden sei, als dass die gegenständliche Software „youtube-dl“ nicht auf dem Server des Beklagten gespeichert gewesen sei, sondern dort nur verlinkt gewesen sei. Dieser Einwand bleibt deshalb ohne Erfolg, weil es für das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit im Rahmen des Gehilfenvorsatzes zum einen auf eine Unterstützungshandlung in Bezug auf die Nutzung der Software „youtube-dl“ ankommt. Diese ist in beiden Fällen zu bejahen. Zum anderen ist maßgeblich, ob beim Beklagten das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit erzeugt worden ist (vgl. BGH GRUR 2008, 810 Rn. 47 - Kommunalversicherer). Dies ist - wie das Landgericht zu Recht angenommen hat - vorliegend der Fall. Der Beklagte wusste nach der Abmahnung vom 22.09.2020, dass die von ihm gehostete Webseite youtube-dl.org für die Software „youtube-dl“ wirbt und einen Link zum Herunterladen der Software enthält. Diese landgerichtliche Feststellung hat der Beklagte mit seiner Berufung nicht erheblich angegriffen, so dass sie zugrunde zu legen ist. Es reicht aus, dass der Beklagte erkannt haben muss, dass er sich in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt. Dies zu vermitteln war die Abmahnung vom 22.09.2020 geeignet.

Der Einwand der Berufung, der Beklagte habe von der Rechtmäßigkeit von „youtube-dl“ ausgehen dürfen, bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Es ist – wie ausgeführt – ausreichend, wenn der Beklagte erkannt hat, dass er sich im Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt. Dies ist hier nach Erhalt der Abmahnung zu bejahen.

(3) Das Landgericht hat auch zu Recht angenommen, dass sich der Beklagte nach Erhalt der Abmahnung vom 22.09.2020 nicht mehr auf die Haftungsprivilegierung des § 10 Abs. 1 TMG (jetzt Art. 6 DSA) berufen kann.

(a) Der Beklagte als Host-Provider unterfällt § 10 TMG und nicht – wie er im Berufungsverfahren geltend macht – § 8 TMG. Der Beklagte betreibt einen Web-Hosting-Dienst

und stellt seinen Kunden gegen Entgelt Speicherplatz auf Servern zur Verfügung, auf denen die Kunden Internetseiten ablegen können. Der Beklagte stellte u.a. Speicherplatz für die Internetseite youtube-dl.org zur Verfügung, über die die Software „youtube-dl“ mittels eines Links heruntergeladen werden konnte. Die Software „youtube-dl“ selbst ist auf dem Server eines Dritten, „GitHub“, gespeichert. Damit hostete der Beklagte u.a. die Internetseite youtube-dl.org. Er ist Host-Provider und nicht nur Zugangs-Provider.

(b) Grundsätzlich ist eine Privilegierung nach § 10 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 TMG ausgeschlossen, wenn der Diensteanbieter Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat. Mit dem Begriff der Kenntnis adressiert das Gesetz positive – in der Terminologie von Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL: „tatsächliche“ – Kenntnis (Sesing-Wagenpfeil in BeckOK IT-Recht, 15. Ed., TMG § 10 Rn. 19). Bezugspunkt der Kenntnis ist stets eine konkrete Handlung oder eine konkrete Information (Sesing-Wagenpfeil in BeckOK IT-Recht, 15. Ed., TMG § 10 Rn. 23). Es ist umstritten, ob sich die (privilegierungsschädliche) Kenntnis des Diensteanbieters auch auf die Rechtswidrigkeit der Handlung bzw. Information erstrecken muss (vgl. zum Meinungsstand: Sesing-Wagenpfeil in BeckOK IT-Recht, 15. Ed., TMG § 10 Rn. 24).

Das Landgericht hat eine Kenntnis der Widerrechtlichkeit der Handlung vermittelt über die Abmahnung mit der Begründung angenommen, dass der Beklagte die Widerrechtlichkeit jedenfalls billigend in Kauf genommen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat derjenige das erforderliche Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, der sich erkennbar in einen Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit seines Verhaltens in Betracht ziehen muss (BGH GRUR 2020, 738 Rn. 48 – Internet-Radiorecorder). Dieses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit kann auch durch eine – plausibel begründete – Abmahnung herbeigeführt werden (BGH GRUR 2008, 810 Rn. 47 – Kommunalversicherer). Diese Grundsätze müssen auch im Rahmen der (privilegierungsschädlichen) Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG gelten.

(c) Auf die Haftungsprivilegierung, die in der der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 RL 2000/31/EG dienenden Vorschrift des § 10 TMG vorgesehen ist, kann sich der Beklagte – wenn er wie hier täterschaftlich haftet – nicht berufen (vgl. BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 122 – YouTube II).

(d) Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSA enthält ggü. § 10 TMG keine abweichende Regelung.

bb. Der Klageantrag zu Ziff. II., mit dem die Klägerinnen einen Verstoß des Beklagten gegen § 95a Abs. 3 UrhG geltend machen, ist - wie vom Landgericht zu Recht angenommen -

ebenfalls begründet. Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95a Abs. 3 UrhG.

aaa. Auch § 95a Abs. 3 UrhG ist ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB (BGH GRUR 2015, 672 Rn. 68 - Videospiele-Konsolen II).

bbb. Als Inhaberinnen exklusiver Tonträgerherstellerrechte sind die Klägerinnen auch betreffend § 95a Abs. 3 UrhG aktivlegitimiert. Die Klägerinnen als Rechteinhaberinnen und YouTube als Plattformbetreiber sind wiederum als Einheit anzusehen, soweit es um die gegenständliche „Rolling Cipher“-Technologie geht.

ccc. Durch das anhaltende Zurverfügungstellen von Speicherplatz für die Internetseite youtube-dl.org leistet der Beklagte Beihilfe zu Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen, die gem. § 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG verboten sind. Danach ist u.a. die Verbreitung von Erzeugnissen verboten, die hauptsächlich hergestellt werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. „Youtube-dl“ ist eine Software, die hauptsächlich zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen (bei YouTube) hergestellt worden ist. Die Software „youtube-dl“ wird über die Internetseite youtube-dl.org gem. § 95a Abs. 3 UrhG verbreitet. Gegen diese zutreffenden landgerichtlichen Feststellungen bringt die Berufung des Beklagten spezifiziert nichts vor.

ddd. Der Beklagte wendet mit seiner Berufung ein, das Landgericht hätte in Bezug auf sein auf § 95a Abs. 3 UrhG gestütztes Verbot noch prüfen müssen, ob das Verbot legale Nutzungsmöglichkeiten der Software „youtube-dl“ übermäßig unterbinde. Auch dieser Einwand bleibt jedoch ohne Erfolg.

(1) Es ist zu prüfen, ob der Einsatz der technischen Maßnahme zum Schutz der urheberrechtlich geschützten Werke den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und legale Nutzungsmöglichkeiten nicht in übermäßiger Weise beschränkt (BGH GRUR 2017, 541 Rn. 23 - Videospiele-Konsolen III). Dass die „Rolling Cipher“-Technologie verhältnismäßig ist, hat das Landgericht - wie ausgeführt - zutreffend bejaht.

(2) Der Beklagte wendet mit seiner Berufung ein, dass derjenige, der sich auf den Schutz technischer Maßnahmen beruft, darlegen und beweisen müsse, dass die Rechtsverfolgung verhältnismäßig sei.

Indes ist eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung außerhalb der Voraussetzungen des § 95a Abs. 3 UrhG entgegen der Ansicht des Beklagten nicht erforderlich. § 95a Abs. 3 UrhG verbietet

Vorbereitungshandlungen. Zusätzlich zu der nach § 95a Abs. 1 UrhG verbotenen Umgehung technischer Schutzmaßnahmen untersagt § 95a Abs. 3 UrhG in enger Anlehnung an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 InfoSoc-RL zugleich auch Handlungen im Vorfeld von Umgehungsmaßnahmen (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 17).

Der Gedanke des Beklagten findet bei der Frage Berücksichtigung, ob es sich bei der Software „youtube-dl“ um ein Umgehungswerkzeug i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG handelt. Es kommt – wovon auch das Landgericht zutreffend ausgegangen ist – auf die objektive Zweckbestimmung der konkreten Vorrichtung an. Entscheidend ist, ob die Vorrichtung von Dritten tatsächlich vor allem zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen verwendet worden ist (BGH ZUM 2015, 558 Rn. 51 ff. – Videospiele-Konsolen II). In Zweifelsfällen wird man anhand einer Abwägung des illegitimen und der verbleibenden legitimen Einsatzmöglichkeiten zu entscheiden haben (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a Rn. 18).

Ein solcher Zweifelsfall liegt schon nicht vor. Der Beklagte hat sich im Hinblick auf weitere Einsatzmöglichkeiten der Software „youtube-dl“ insbesondere auf seine Anlagen B14 und B15 berufen und geltend gemacht, „youtube-dl“ ermögliche ein Herunterladen von Inhalten verschiedener Webseiten, darunter Facebook und Twitter für Archivzwecke. Die zur objektiven Zweckbestimmung getroffenen landgerichtlichen Feststellungen sind jedoch nicht erheblich i.S.v. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO angegriffen. Danach ist zugrunde zu legen, dass die Software hauptsächlich bei YouTube eingesetzt wird, wie sich bereits aufgrund des Namens der Software ergibt. Dass die Software „youtube-dl“ – abgekürzt nach dem unwidersprochen gebliebenen Klägervortrag für „YouTube-Downloader“ – die objektive Zweckbestimmung hat, YouTube-Videos aus dem Streaming-Angebot herunterzuladen, ist naheliegend. Die Klägerinnen haben in erster Instanz umfassend zur Funktionsweise von „youtube-dl“ vorgetragen und dazu, wie die Software in acht Schritten die „Rolling Cipher“-Technologie umgeht und das Herunterladen entsprechend gesicherter Videos ermöglicht. Dieser Vortrag ist unwidersprochen geblieben. Entgegen der Ansicht der Berufung bedurfte es bei dieser Sachlage keines weitergehenden Vortrags der Klägerinnen zur tatsächlichen Nutzung der Software. Dass die anderen Einsatzmöglichkeiten, auf die der Beklagte verweist, in einem Verhältnis zum Einsatz der Software bei YouTube stünden, dass letzterer untergeordnet wäre, ist nicht ansatzweise zu erkennen und ergibt sich auch aus den Anlagen B14 und B15 nicht.

cc. Der Beklagte ist dem Grunde nach den Klägerinnen zum Schadensersatz verpflichtet, §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95a Abs. 1 und § 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG. Das erforderliche

Verschulden des Beklagten (doppelter Gehilfenvorsatz) ist nach dem Vorgenannten mit dem Landgericht jedenfalls ab dem 25.09.2020 zu bejahen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 91a ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des vorbereitenden Auskunftsanspruchs (Klageantrag zu Ziff. III.) gem. § 242 BGB übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat der Senat über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Hiernach sind die Kosten auch insoweit dem Beklagten aufzuerlegen. Es kommt darauf an, wem die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen gewesen wären, wenn die Hauptsache insoweit nicht einvernehmlich für erledigt erklärt worden wäre. Die mindestens überwiegende Wahrscheinlichkeit des Unterliegens in der Hauptsache reicht gem. § 91a ZPO aus, einer Partei die Kosten aufzuerlegen (BGH NJW-RR 2020, 1440 Rn. 13).

Der Beklagte wäre insoweit - ohne die erteilte Auskunft vom 07.08.2023 - voraussichtlich unterlegen. Da - wie ausgeführt - ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB gegeben ist, besteht grundsätzlich auch ein vorbereitender Auskunftsanspruch. Geschuldet sind grundsätzlich alle Angaben, derer der Verletzte zur Ermöglichung einer sachgerechten Rechtsverfolgung und insbesondere der Schadensberechnung bedarf (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 97 Rn. 101 m.w.N.). Die Auskunft erstreckt sich auch auf sog. Kontrolltatsachen, d.h. auf Tatsachen, die lediglich der Überprüfung der Haupttatsachen dienen und die dem Verletzten ggf. ein Vorgehen gem. §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB ermöglichen (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 97 Rn. 101 m.w.N.).

Das klägerische Auskunftsverlangen im Hinblick auf:

- Anzahl der Downloads der youtube-dl Software über die Website youtube-dl.org von den unterschiedlichen Quellen;
- Umsatz (einschließlich Spenden), der vom Beklagten auf sein Geschäftskonto mit dem Vertrieb der Software erzielt wurde;
- Informationen zu den heutigen Verantwortlichen, finanziellen Unterstützern, Entwicklern etc. Die Informationen sollten vor allem Namen und Anschriften der Betreiber der Website youtube-dl-org sowie der Entwickler der Software youtube-dl mit den Benutzernamen „Sergey M“, „dsftw“, „Remita Amine“ [enthaltend]

erweist sich nach den vorgenannten Grundsätzen als im Ausgangspunkt berechtigt.

Der Beklagte hat im Berufungsverfahren mit außergerichtlichem Schreiben vom 07.08.2023 (Anlage BB1) Auskunft erteilt, dass er keine Kenntnis habe, wie viele Downloads der Software youtube-dl über die Internetseite <https://youtube-dl.org> stattgefunden hätten, er keinen Umsatz mit dem Vertrieb der Software erzielt habe und er für das Hosting der Webseite seit Dezember 2012 einen Betrag [REDACTED] eingenommen habe, die E-Mail-Adresse, die in dem Account angegeben worden sei: [REDACTED] aute und als Inhaber [REDACTED] verzeichnet sei. Über weitere Daten und Kenntnisse verfüge der Beklagte nicht.

Entgegen dem Einwand der Berufung knüpft die begehrte Auskunft daran an, was dem Beklagten vorgeworfen wird, nämlich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz an die Webseite youtube-dl.org, über die die Software „youtube-dl“ abgerufen werden konnte. Dass der Beklagte - wie er beauskunftet hat - die Anzahl der Downloads der Software nicht wisse, steht dem klägerischen Anspruch nicht entgegen. Zu seinem Umsatz kann der Beklagte etwas sagen und hat dies auch getan. Zum Betreiber der gehosteten Webseite konnte der Beklagte auch etwas sagen.

Es liegt auch keine tatsächliche und/oder rechtliche Unmöglichkeit vor. Der Beklagte hat begehrte Auskünfte erteilen können. Zudem kann ein Auskunftsanspruch auch durch eine negative Erklärung (sog. Nullauskunft) erfüllt werden (Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG 42. Aufl., § 9 Rn. 5.32 m.w.N.).

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

5. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung, die auf der Anwendung bereits bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beruht.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Richterin
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 21.11.2024

Poggensee, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

